Tab. 4: ORIENTIERENDE ÜBERSICHT ÜBER DEN VORGESEHENEN GRAD DER BEHINDERUNG (GDB) BEI KINDERN MIT LIPPEN-KIEFER-GAUMEN-SEGELSPALTEN:

Versorgungsmedizinverordnung, Anlage zu §2, Teil B, 7.6

SPALTFORM	DAUER	GDB
Totale oder partielle LIPPENSPALTE (ein- oder beidseitig)	bis zum Abschluss der Behandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation)	30 – 50
LIPPEN- KIEFERSPALTE	bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation)	60 – 70
	bis zum knöchernen Verschluss der Kieferspalte	50
LIPPEN-KIEFER- GAUMEN-, SEGELSPALTE	bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach Verschluss aller Spalt- anteile) unter Mitberücksichtigung der regelhaft damit verbundenen Hörstörungen (Tubenbelüftung) und der Störung der Nasen- atmung	100 + Nachteilsausgleich "H"
	bis zum knöchernen Verschluss der Kieferspalte	50
TOTALE GAUMEN- SPALTE BZW. TOTALE GAUMEN-SEGELSPALTE (Spalte des harten und weichen Gaumens)	bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach endgültigem Verschluss) wegen der mit einer Lippen-Kiefer-Gaumen- Segelspalte vergleichbaren Auswirkung	100 + Nachteilsausgleich "H"
TOTALE SPALTE DES WEICHEN GAUMENS (SEGELSPALTE) sowie submuköse Gaumen- und Segelspalte	bis zum Abschluss der Behandlung je nach Ausmaß der Artikulationsstörungen; ausgeprägte Hörstörungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichten	0-30